

Satzung

des Leibniz-Instituts für

Raumbezogene Sozialforschung (IRS) e. V.

Satzung des Leibniz-Instituts für Raumbezogene Sozialforschung (IRS) e. V.

vom 16. März 1992

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung

zum 28. Mai 1998, 10. Februar 2003, 17. April 2007, 11. Dezember 2009, 13. August 2010, 28. September 2015, 5. Februar 2016, 21. Oktober 2016, 27. November 2020 und vom 22. Juli 2025

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen „Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung (IRS) e. V.“. Das Institut ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (Leibniz-Gemeinschaft). Es hat seinen Sitz in Erkner.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Er wird verwirklicht durch die sozialwissenschaftliche Erforschung von Zusammenhängen gesellschaftlicher Entwicklungen und räumlicher Transformation auf allen Maßstabsebenen – beispielsweise auf städtischer, regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung empirischer Forschungsprojekte, die Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form sowie die Ausrichtung von wissenschaftlichen Veranstaltungen. Die Arbeiten des Instituts dienen dem Gemeinwohl durch Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen an Entscheidungstragende in Gesellschaft, Politik und Verwaltung, interessierte Kreise der Zivilgesellschaft sowie eine breite Öffentlichkeit. Dies geschieht insbesondere in Form schriftlicher Gutachten, Ausstellungen oder Formaten der mündlichen Beratung.
- (3) Das Institut stellt mit den Wissenschaftlichen Sammlungen zur Bau- und Planungsgeschichte der DDR eine Forschungsinfrastruktur für die Wissenschaft und die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Bestände der Sammlungen werden systematisch weiterentwickelt und im Rahmen der Institutsforschung untersucht.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das Institut eng mit Universitäten und Fachhochschulen sowie mit anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.
- (5) Das Institut fördert die Gleichstellung der Geschlechter im Verein.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen (VR 3039).
- (3) Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden, die in den Forschungsgebieten des Instituts fachlich ausgewiesen sind, sowie juristische Personen. Daneben kann der Verein auch nicht stimmberechtigte fördernde Mitglieder aufnehmen. Die fördernde Mitgliedschaft ist zeitlich befristet auf vier Jahre.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds und die Verlängerung von Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Ablauf der befristeten Mitgliedschaft
 - b) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - d) Ausschluss. Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen, wenn dieses die Interessen des Vereins grob verletzt hat.
- (4) Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), das Land Brandenburg (Land) und das Land Berlin (Berlin) sind stimmberechtigte Mitglieder.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind die

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, vertreten durch ihr Präsidium
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), vertreten durch ihr Präsidium
- Universität Potsdam, vertreten durch ihr Präsidium
- Technische Universität Dortmund, vertreten durch ihr Rektorat.

Eine Vertretung dieser Mitglieder durch eine andere hochrangige Vertretung in der jeweiligen juristischen Person ist zulässig. Sie ist der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorab schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates und eine gewählte Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung als Gäste mit beratender Stimme teil. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen. Bei Verhinderung der Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats kann sie oder er sich durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten lassen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel zweimal, aber mindestens einmal jährlich stattfinden. Hierzu lädt der Vorstand im Auftrag der oder des Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege ein. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmberechtigten von der Einhaltung der Einberufungsfrist absehen und Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die von der für Forschung zuständigen obersten Landesbehörde entsandte Vertretung. Stellvertretend wird der Vorsitz von der vom Bund entsandten Vertretung übernommen. Die oder der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Abweichend von Satz 1 führt die Vertretung des Bundes vier Stimmen. Für das Land können bis zu drei Vertretende mit insgesamt vier Stimmen in die Mitgliederversammlung entsandt werden. Je ein Mitglied wird bestimmt von der
 - für Forschung zuständigen obersten Landesbehörde mit bis zu drei Stimmen
 - für Raumordnung und Stadtentwicklung zuständigen obersten Landesbehörde mit einer Stimme.Sofern das Land Brandenburg eine dritte Person als Vertretung bestimmt, hat diese eine Stimme.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Anwesenheit kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien hergestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In dem Fall können Vereinsmitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des Instituts können nicht gegen die Stimmen des Bundes und des Landes gefasst werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Instituts, die Entlastung des Vorstands sowie die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und können nicht gegen die Stimmen des Bundes oder des Landes gefasst werden. Der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats sind vorher zu hören.
- (7) In Eilfällen können Beschlüsse auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch ein schriftliches, elektronisches oder sonstiges vergleichbares Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesem Verfahren zustimmt.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder können im Fall der Verhinderung für den Einzelfall ihre Stimme auf andere Stimmberechtigte übertragen. Eine Übertragung ist auf maximal zwei weitere Stimmrechte beschränkt. Jede Stimmrechtsübertragung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege anzuzeigen.
- (9) Der Vorstand nimmt als Gast an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht den Vorstand. Die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorzulegenden strategischen und mittelfristigen Forschungsprogramms sowie des Tätigkeitsberichts über das vergangene Jahr,
- c) der Entwurf des Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets und dessen Feststellung,
- d) die Billigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses auf Grundlage des Ergebnisses der Rechnungsprüfung sowie die Entlastung des Vorstands,
- e) die Bestellung und Abberufung der/des Wissenschaftlichen Direktors/in und der/des Administrativen Direktors/in,
- f) die Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Anstellungsverträgen mit dem Leitungspersonal, gemeinsam Berufenen und den Abteilungsleitungen,
- g) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats,
- h) die Zustimmung zu grundlegenden Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen,
- i) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen, dazu gehören auch Spenden und die Überlassung von Nachlässen in größerem Umfang, insbesondere, wenn sich daraus längerfristige Verpflichtungen für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung ergeben,
- j) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- k) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand; Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus der/dem Wissenschaftlichen Direktor/in und der/dem Administrativen Direktor/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Besteht der Vorstand vorübergehend nur aus einem Mitglied, ist es zur Alleinvertretung befugt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt und abberufen. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung und Abberufung der/des Administrativen Direktors/in ist nicht gegen die Stimmen des Bundes und der für Forschung zuständigen obersten Landesbehörde möglich.
- (3) Die/der Wissenschaftliche Direktor/in repräsentiert den Verein nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand und die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Die/der Administrative Direktor/in führt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte der Verwaltung; sie oder er ist Beauftragte/r für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an das genehmigte Programmbudget. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Aufstellung des mittelfristigen Forschungsprogramms und der jährlichen Programmbudgets sowie die Entwicklung der langfristigen Strategie und deren Umsetzung,
 - (b) die Pflege und Sicherung von Kulturgut im Bereich der Wissenschaftlichen Sammlungen,
 - (c) die personalrechtlichen Befugnisse für die Beschäftigten des Instituts unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Buchstabe f),

- (d) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets und seine rechtzeitige Vorlage an die Mitgliederversammlung und die Zuwendungsgeberin oder den Zuwendungsgeber,
- (e) die Vorlage eines Berichts an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Instituts im vergangenen Jahr,
- (f) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- (g) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen.

§ 9 Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und bis zu zehn international angesehenen, aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland, die nicht dem Institut angehören. Die Zusammensetzung soll die Arbeitsschwerpunkte des Instituts berücksichtigen. Sie werden auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Person für den Vorsitz sowie deren Stellvertretung jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Anwesenheit bei Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien hergestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In dem Fall können Beiratsmitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 10 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand in wissenschaftlichen und organisatorischen einschließlich fachübergreifender Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Institut zu bearbeitenden Forschungsfeldern, seiner Arbeitsplanung und zur mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung. Er nimmt zum Entwurf der Programmbudgets Stellung und gibt Empfehlungen für den Ressourceneinsatz.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Gestaltung nationaler und internationaler Kooperationen, bei der Personalentwicklung und der Nachwuchsförderung sowie bei der Qualitätssicherung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet das Institut durch regelmäßig stattfindende Audits analog zu den Anforderungen der externen Evaluierung in der Bund-Länder-Förderung (Senatsausschuss Evaluierung der Leibniz-Gemeinschaft) und informiert die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Begutachtung in einem schriftlichen Bericht.

- (5) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet die Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten in regelmäßigen Abständen im Dialog mit Vorstand und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ggf. unter Beteiligung externer Sachverständiger.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Mitgliederversammlung bei der Gewinnung von Leitungspersonal und anderen wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Instituts; er nimmt Stellung zu Berufungsvorschlägen und zur Bestellung des Vorstands.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

§ 11 Finanzierung, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungsrechte

- (1) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen des Landes Brandenburg gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben Forschungsaufträge übernehmen, die im Wirtschaftsplan/Programmbudget als Drittmittel gesondert auszuweisen sind. Er ist auch berechtigt, Spenden zur Finanzierung seiner Ausgaben anzunehmen.
- (2) Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, bei denen die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß LHO zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung richten sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg. Die Prüfung hinsichtlich der Verwendung der Landeszuwendung obliegt der für Forschung zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die allgemeine Rechnungsprüfung einem externen Rechnungsprüfer übertragen.
- (5) Das Haushaltsjahr des Instituts deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Brandenburg.
- (6) Das Institut unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes des Landes Brandenburg. Die Rechte des zuständigen Ressortministers des Bundes und des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem Interesse (gemäß Ausführungsvereinbarung WGL zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 19. September 2007, GWK-Abkommen) mit Sitz im Land Brandenburg zu übertragen, die das übertragene Vermögen ihrerseits ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken (Förderung von Wissenschaft und Forschung) zu verwenden haben; für Gegenstände des Sachanlagevermögens gilt die Beschränkung auf Einrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg nur, soweit sie dort zweckgerecht eingesetzt werden können. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der für Forschung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bund ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bestehende Mitgliedschaften verlängern sich nach Inkrafttreten der Satzungsänderung automatisch. Satzungsänderungen haben keinen Einfluss auf den Status bestehender Mitgliedschaften.